

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLUSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 319
R:\B1\KMK-BESCHLUSS\GRUPBEZ75-12-08.DOC

Bezeichnungen zur Gliederung des beruflichen Schulwesens

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1975)

Die Kultusministerkonferenz kommt überein, im beruflichen Schulwesen folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Berufsschule,
Berufsfachschule,
Berufsaufbauschule,
Fachoberschule,
Fachschnule.

I.

1. **Berufsschulen** sind Schulen, die von Berufsschulpflichtigen/Berufsschulberechtigten besucht werden, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sie haben die Aufgabe, dem Schüler allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen oder in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht); er steht in enger Beziehung zur Ausbildung in Betrieben einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsstätten. Im Rahmen einer in Grund- und Fachstufe gegliederten Berufsausbildung kann die Grundstufe als Berufsgrundbildungsjahr mit ganzjährigem Vollzeitunterricht oder im dualen System in kooperativer Form geführt werden.
2. **Berufsfachschulen** sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie haben die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und den Schüler zu befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann.
3. **Berufsaufbauschulen** sind Schulen, die neben einer Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht werden, die in einer Berufsausbildung stehen oder eine solche abgeschlossen haben. Sie vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand ("Fachschnulreife"). Der Bildungsgang umfasst in Vollzeitform mindestens 1 Jahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum.

4. **Fachoberschulen** sind Schulen, die - aufbauend auf einem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss - allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und zur Fachhochschulreife¹⁾ führen.

Die 11. Klasse umfasst Unterricht und fachpraktische Ausbildung; der Besuch der 11. Klasse kann durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden.

Der Unterricht in Klasse 12 wird in der Regel in Vollzeitform erteilt; wird er in Teilzeitform erteilt, dauert er mindestens zwei Jahre.

5. **Fachschulen** sind Schulen, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Berufstätigkeit voraussetzen; als weitere Voraussetzung wird in der Regel eine zusätzliche Berufsausübung gefordert.

Sie führen zu vertiefter beruflicher Fachbildung und fördern die Allgemeinbildung. Bildungsgänge an Fachschulen in Vollzeitform dauern in der Regel mindestens 1 Jahr, Bildungsgänge an Fachschulen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

II.

1. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen behalten diese Bezeichnung, auch wenn sie unmittelbar oder über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse ermöglichen.
2. Bildungsgänge in Vollzeitform, die nicht mindestens 1 Jahr dauern, sind als Lehrgänge zu bezeichnen.

¹⁾ Erwerb der Fachhochschulreife in Rheinland-Pfalz nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

1. In einigen Ländern werden gegenwärtig folgende Bezeichnungen im beruflichen Schulwesen verwendet:

Berufsoberschule,

Fachakademie,

Berufskolleg,

Berufsakademie.

- **Berufsoberschulen** sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einer entsprechenden Berufspraxis und Realschulabschluss bzw. einem gleichwertigen Abschluss - eine allgemeine und fachtheoretische Bildung vermitteln und in mindestens 2 Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife führen.
- **Fachakademien** sind berufliche Bildungseinrichtungen, die den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss voraussetzen und in der Regel im Anschluss an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vorbereiten. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens 2 Jahre.
- **Berufskollegs** sind berufliche Bildungseinrichtungen, die den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss voraussetzen. Sie führen in ein bis drei Jahren zu einer beruflichen Erstqualifikation und können bei mindestens zweijähriger Dauer unter besonderen Voraussetzungen auch zur Fachhochschulreife führen. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht durchgeführt werden.
- **Berufsakademien** sind Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs außerhalb der Hochschule.

Die Ausbildung findet an der Studienakademie (Lernort Theorie) und den betrieblichen Ausbildungsstätten (Lernort Praxis) statt und dauert 3 Jahre. Sie führt Abiturienten in Stufen zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss, der mit einem Hochschulabschluss vergleichbar ist.

2. Die in einigen Ländern eingerichteten Fachgymnasien/Berufliche Gymnasien sind Gymnasien in Aufbauform, die aufbauend auf einem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss mit einem beruflichen Schwerpunkt zur allgemeinen oder zur fachgebundenen Hochschulreife führen. Sie können durch das Angebot in beruflichen Schwerpunkten - gegebenenfalls in Verbindung mit Zusatzpraktika - einen Teil der Berufsausbildung vermitteln oder den Abschluss in einem anerkannten Beruf ermöglichen.